

V e r k ü n d e t
laut Protokoll
am 14. Juni 1960
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2229 006

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Vinzenz La [REDACTED] in L [REDACTED] a [REDACTED] M [REDACTED], T [REDACTED] weg,
Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Oskar P [REDACTED] in L [REDACTED] a [REDACTED] M [REDACTED],
G [REDACTED] straße [REDACTED], als Zwangsverwalter über die Grundstücke
des Vinzenz La [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Juni 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm und der Bundesrichter
Artl, Dr. Spieler, Dr. Dorschel und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Bamberg vom
29. April 1959 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte betreibt unter der Firma V. La■■■■ & Co. ein Furnier- und Sägewerk. Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, mit der er in laufender Geschäftsverbindung steht, hat ihm hohe Kredite eingeräumt, und zwar u.a. gegen Sicherungsübereignung von Hölzern, die im Werk bearbeitet werden. Ein Vergleichsverfahren über das Vermögen des Beklagten hat zu einem gerichtlich bestätigten Vergleich geführt, an dem auch die Bank wegen eines Teils ihrer Forderungen beteiligt ist. Der Beklagte schuldet ihr insgesamt noch mindestens etwa 250 000 DM. - Am 19. Juni 1957 ist dem Antrag der Bank entsprechend die Zwangsverwaltung der dem Beklagten gehörenden Grundstücke angeordnet worden, auf dem sich das Werk befindet, und ist der Kläger zum Zwangsverwalter bestellt worden. Dem Verfahren ist kein weiterer Gläubiger des Beklagten beigetreten. Der Kläger hat nach grundsätzlich zustimmenden Äußerungen der Bank und des Beklagten mit diesen Verhandlungen über die Verpachtung der Grundstücke an ihn (den Beklagten) geführt. Die Parteien haben sich über die Höhe des Pachtzinses und über die Länge der Pachtzeit nicht geeinigt und die Verhandlungen seit Anfang des Jahres 1958 nicht weitergeführt. Der Beklagte, der die Grundstücke am 1. Juli 1957 vom Kläger übernommen hatte und das Unternehmen seitdem weiter betreibt, hat dem Kläger kein Entgelt bezahlt.

Die Klage ist auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 15 000 DM an den Kläger gerichtet.

Im ersten Rechtszug sind die Parteien übereinstimmend davon ausgegangen, daß ein Pachtverhältnis zwischen ihnen nicht bestehe. Der Kläger hat aber die Auffassung vertreten,

daß ihm der Beklagte unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung eine angemessene Nutzungsentschädigung schulde, und als solche den Betrag von 2500 DM je Monat angegeben. Die Klagesumme hat er als Nutzungsentschädigung für die Monate Juli bis Dezember 1957 verlangt. - Auf dem Konto des Beklagten bei der Bank sind während dieses Zeitraumes insgesamt 23 044,32 DM gutgeschrieben worden. Das ist nach der Behauptung des Beklagten der ihm im 2. Halbjahr 1957 nach Abzug des zur Bestreitung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts und der Kosten geringfügiger Investitionen aus dem Betrieb des Werks verbliebene Gewinn. Der Beklagte hat während des seit dem 8. Mai 1958 anhängigen Rechtsstreits erklärt, daß 15 000 DM davon als die vom Kläger verlangte Nutzungsentschädigung zu gelten habe.

Der Kläger meint, daß es auf diese Erklärung nicht ankomme, weil der Beklagte die Nutzungsentschädigung nicht der Bank, sondern ihm schulde. Übrigens handelt es sich nach seiner - die Auffassung der Bank wiedergebenden - Darstellung bei den Gutschriften zum Teil um Erlöse, die der Beklagte durch Verkauf von Sicherungsgut erzielt hat, und zum Teil, nämlich in Höhe von 9490,12 DM, um von ihm der Bank geschuldete Vergleichsraten.

Das Landgericht hat den Beklagten nach Klageantrag verurteilt.

Im Berufungsrechtszug hat der Kläger in erster Linie die Auffassung vertreten, zwischen den Parteien bestehe seit dem 1. Juli 1957 ein mindestens pachtähnliches Vertragsverhältnis, der Beklagte schulde ihm daher die Klagesumme als angemessenen Pachtzins.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.



Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger will das Rechtsmittel zurückgewiesen haben.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat sich durch die im ersten Rechtszug auch vom Kläger vertretene Auffassung, daß er den Klageanspruch nur aus ungerechtfertigter Bereicherung des Beklagten herleiten könne, nicht gehindert gesehen, zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis als zustandegekommen zu betrachten, kraft dessen der Kläger für das 2. Halbjahr 1957 Pachtzins vom Beklagten zu beanspruchen hat.

a) Der Meinung der Revision, der Kläger habe vor dem Landgericht mit der sich aus § 288 ZPO ergebenden Folge zugestanden, daß ein Pachtvertrag nicht abgeschlossen worden sei, sein Geständnis behalte gemäß § 532 ZPO auch für die Berufungseinstanz Wirksamkeit, kann nicht beigeprlichtet werden. Zutreffend hat vielmehr das Berufungsgericht erwogen, die Tatsache, daß die Parteien sich über die Höhe des Pachtzinses und über die Länge der Pachtzeit nicht geeinigt hätten, schließe eine rechtliche Würdigung des Verhaltens der Parteien dahin, daß ein Pachtverhältnis zwischen ihnen begründet worden sei, nicht aus, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß der Kläger zunächst der Auffassung Ausdruck gegeben habe, dies sei nicht der Fall gewesen.

b) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, entgegen der in § 154 Abs. 1 Satz 1 BGB enthaltenen, nur im Zweifel geltenden Auslegungsregel sei hier der Vertrag auch ohne Einigung

über die beiden offen gebliebenen Punkte als geschlossen anzusehen. Denn der Beklagte habe die Grundstücke mit dem Werk im Einverständnis des Klägers bereits am 1. Juli 1957 in Nutzung genommen. Dabei sei es geblieben. Durch dieses Verhalten habe der Beklagte unter den gegebenen Umständen schlüssig den Willen zum Ausdruck gebracht, die Grundstücke und das Werk schon mit Wirkung von dem genannten Tage pachtweise zu übernehmen. Der Kläger habe durch sein Verhalten den Willen zum Ausdruck gebracht, dem Beklagten die Grundstücke und das Werk schon mit Wirkung von dem genannten Tage pachtweise zu überlassen. Die Parteien hätten sich also bereits mit Wirkung von diesem Tage binden wollen und gebunden und diesen Willen unmißverständlich betätigt. Dadurch sei ungeachtet der mangelnden Einigung über die Höhe des Pachtzinses und die Länge der Pachtzeit zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis entstanden, das den Beklagten zur Nutzung berechtigt und zur Zahlung eines angemessenen Pachtzinses verpflichtet habe. - Soweit die Parteien das Vertragsverhältnis durch schlüssige Handlungen vollzogen hätten, ohne sich über alle Punkte zu einigen, seien die Lücken des Vertrages den gesetzlichen Bestimmungen gemäß auszufüllen. Die Höhe des Pachtzinses sei daher durch billiges Ermessen bestimmt (§§ 316, 315 BGB).

Diese Ausführungen lassen einen Irrtum in der rechtlichen Beurteilung der Beziehungen der Parteien zueinander jedenfalls für das 2. Halbjahr 1957 nicht erkennen. Daran ändert auch die Bemerkung der Revision nichts, die Ausführungen des Berufungsgerichts überzeugten nicht.

c) Als angemessenen monatlichen Pachtzins hat das Berufungsgericht einen Betrag von 2500^{DM} festgestellt. Die Revision greift das nicht an.

Demnach schuldet der Beklagte dem Kläger 15 000 DM.

II.

Auf die aus den Gutschriften auf seinem Bankkonto hergeleitete Verteidigung des Beklagten kommt es demgegenüber nicht an.

a) Wie nämlich das Berufungsgericht zutreffend in Anwendung des § 362 BGB ausführt, würde der Beklagte nur befreit sein, wenn der Kläger die an die Bank geleisteten Zahlungen als Zahlung auf den ihm geschuldeten Pachtzins genehmigt hätte. Daß er das getan habe, behauptet der Beklagte nicht.

b) Der Beklagte kann auch entgegen der Auffassung der Revision dem Klageanspruch nicht mit der Einrede der Arglist aus der Erwägung begegnen, die Bank sei - zumal er die Grundsteuer bezahlt habe - in dem Zwangsverwaltungsverfahren sein einziger Gläubiger, an den also letzten Endes alle Nutzungen [gemeint: Überschüsse] der Grundstücke abzuführen seien.

Dabei verkennt die Revision einmal, daß der Kläger als Zwangsverwalter aus den Nutzungen der Grundstücke vorweg die Ausgaben der Verwaltung, z.B. seine eigene Vergütung, und grundsätzlich auch die Kosten des Verfahrens zu bestreiten hat und nur die dann verbliebenen Überschüsse zu verteilen, d.h. im vorliegenden Fall möglicherweise ganz an die Bank abzuführen hat (§ 155 ZVG). Dem Kläger, der jährlich Rechnung zu legen hat (§ 154 ZVG), ist ferner nicht zuzumuten, die Unterlagen für die etwa gezogenen Nutzungen sich zunächst vom Beklagten oder von der Bank, die dazu nicht verpflichtet ist, zu verschaffen. Vor allem aber steht es angesichts des von der Bank eingenommenen Standpunktes, sie habe keine aus der Zwangsverwaltung erzielten Überschüsse erhalten, durchaus nicht im Widerspruch zu Treu und Glauben, daß der Kläger den in seiner Person entstandenen Anspruch auf Zahlung von Pachtzins gegen den Beklagten geltend macht. Denn andernfalls

würde der Kläger Gefahr laufen, von der Bank deshalb zur Rechenschaft gezogen zu werden, weil er entgegen seiner Pflicht (§§ 152, 154 ZVG) nicht alles getan hat, was erforderlich ist, um die aus den Grundstücken gezogenen, für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen, in Geld umzusetzen, und die Überschüsse zu verteilen (§ 155 ZVG).

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Artl

Dr. Spieler

Dr. Dorschel

Dr. Mezger